Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Merkblatt
Nachhaltige Biomasseherstellung

Erste Schnittstellen - Ersterfasser -

Die BLE.
Für Landwirtschaft und Ernährung.

Was ist ein Ersterfasser?

Ersterfasser sind Betriebe und Betriebsstätten, die die Biomasse, die für die Herstellung der flüssigen Biomasse bzw. der Biokraftstoffe erforderlich ist, erstmals von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen. Somit sind sie zertifizierungsbedürftige erste Schnittstellen.

Betriebe sind rechtlich selbständige Wirtschaftseinheiten, die Biomasse herstellen, verarbeiten, handeln oder liefern.

Betriebsstätten (unselbständige Niederlassungen) sind rechtlich unselbständige Wirtschaftseinheiten von diesen Betrieben.

Zertifizierungsbedürftige Ersterfasser sind nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV Betriebe und Betriebsstätten, die die Biomasse, die für die Herstellung der flüssigen Biomasse bzw. der Biokraftstoffe erforderlich ist, erstmals von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen (z.B. Händler oder Genossenschaften).

Es reicht somit nicht aus, dass nur die Zentrale eines Unternehmens kontrolliert und zertifiziert wird. Es sind alle ihre Betriebe und Betriebsstätten einmal jährlich zu kontrollieren, soweit sie Ersterfasser i. S. d. § 2 Absatz 3 Nr. 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV sind. Ein „Aufnehmen“ der Biomasse bedeutet zum Einen das „physische Aufnehmen“ der Biomasse zum Anderen das

„buchhalterische Aufnehmen“ der Biomasse zum Zweck des Weiterhandelns.

Eine Abgrenzung des zertifizierungsbedürftigen Ersterfassers i. S. d. § 2 Absatz 3 Nr. 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV von einem bloßen Warenlager erfolgt aufgrund der Formulierung der Legaldefinition „zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen“ danach, ob das Warenlager bzw. Silo auch das Warengeschäft im klassischen Sinne, das heißt einschließlich Endgeschäft (Abrechnung) mit dem Erzeuger abwickelt. Falls das Warenlager zu einer Genossenschaft, einem größeren Agrarhandelshaus oder einem anderen Ersterfasser gehört, selbst aber nur die Ware physisch aufnimmt, verwiegt und über Ein- und Ausgänge Buch führt, aber keine weitere Abrechnung mit dem Erzeuger oder Ankäufer der Biomasse vornimmt, ist es hiernach ein bloßes Warenlager, das nicht zertifizierungsbedürftig ist. Dieses muss aber mit Blick auf die Einhaltung der Massenbilanzvorgaben zumindest im Rahmen der Zertifizierung des Ersterfassers anhand einer Stichprobe kontrolliert werden. Der Umfang einer solchen Stichprobenkontrolle ist durch die Zertifizierungssysteme vorzugeben. Er sollte mindestens 5 % der Grundgesamtheit der Betriebe und Betriebsstätten, die als bloße Warenlager oder Silos tätig sind, umfassen.

Die Zertifizierungssysteme müssen dafür Vorsorge tragen, dass die beschriebene Definition des Ersterfassers nach § 2 Abs. 3 Nummer 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV missbräuchlich nicht dahingehend angewandt wird, dass letztendlich nur Zentralen von Großunternehmen als Ersterfasser geführt werden.

Im Rahmen der Zertifizierung müssen dann auch vom Ersterfasser genutzte Läger kontrolliert werden, wobei der Ersterfasser den Zugang zu den Lägern gewährleisten muss.

Wie kann nachhaltige Biomasse beim Ersterfasser dokumentiert werden?

Der Ersterfasser muss für die nachhaltige Biomasse folgendes dokumentieren:

Allgemeines

- Verantwortliche Personen im Betrieb und Betriebsstätte für die Dokumentation der Nachhaltigkeit der Biomasse
- Teilnahme an einem Zertifizierungssystem
- Sicherstellung, dass alle vor- und nachgelagerten Betriebe und Betriebstätten, die selber keine Schnittstellen sind, sich nach den Vorgaben des Zertifizierungssystems des Erster fassers richten und sich durch deren Zertifizierungsstelle kontrollieren lassen
- Registriernummer des Zertifikats für den Ersterfasser, ggf. Zertifikat ausstellende Zertifizierungsstelle

Anbaubetriebe

- Namen und Adressen aller Anbaubetriebe
- Verträge über den Anbau von Biomasse
- Umfang der Verträge, gegliedert nach nachhaltiger und nicht nachhaltiger Biomasse

- Nachweise über Anbaufläche (Polygonzug)
- Selbsterklärung der Anbaubetriebe, dass sie bei dem Anbau von nachhaltiger Biomasse, die Anforderungen nach den Vorgaben eines Zertifizierungssystems des Erterfassers und ggf. Cross-Compliance-Bestimmungen einhalten
- Auflistung der Betriebe, die sich an die Regelungen (Cross-Compliance- Bestimmungen) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 halten sowie freiwillig bei der Organisation EMAS teilnehmen.
- Dokumentation, ob die Anbaubetriebe der Regelung nach §50 oder §51 unterliegen
- Dokumente zur Berechnung der Treibhausgasemissionen der Anbaubetriebe und des Transports
- Berechnung der bereits entstandenen Treihausgasemissionen

Wareneingang

- Namen und Adressen aller Läger, Betriebe und Betriebsstätten zur physischen Aufnahme der Ware, differenziert nach nachhaltiger und nicht nachhaltiger Biomasse
- Lagervertrag
- Lieferdokumente über Art, Menge und Datum der angenommenen Biomasse
- Einverständniserklärung der Inhaber der Läger über Prüfungs- und Betretungsrechte der die Zertifizierungsstelle des Ersterfassers

Rückverfolgung im Betrieb

Buchungen im internen Massenbilanzsystem:

- Eingang in und Ausgang aus dem jeweiligen Prozess
- Art des Prozesses, insbesondere die Darlegung des Massenschwundes

Warenausgang

- Namen und Adressen der nachgelagerten Betriebe und Betriebsstätten sowie Schnittstellen
- Lieferdokumente über Art, Menge und Datum der weitergelieferten nachhaltigen Biomasse
- Kaufverträge

Treibhausgasemissionen

- Berechnung der bereits entstandenen Treibhausgasemissionen
- THG-Emissions Werte durch innerbetriebliche Prozesse (tatsächliche Werte oder Standardwerte) insbesondere:
    - Energieverbrauch (Strom, Wärme, Brennstoff)
    - Abfall- / Abwassermenge
    - Emission der Produktionsrückstände
- Emission des Transportes
- Weitergabe der relevanten Daten an die nachgelagerten Betriebe, Betriebsstätten sowie Schnittstellen

Wie oft werden Ersterfasser kontrolliert?

Die Erfüllung der Anforderungen werden im Rahmen einer Zertifizierung der Schnittstelle im ersten Jahr halbjährlich, danach jährlich durch eine anerkannte Zertifizierungstelle nach den Vorgaben eines anerkannten Zertifizierungssystems überprüft.

Wo bekomme ich welche Informationen?

Die Ersterfasser erhalten konkrete Informationen von ihren anerkannten Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen, deren Vorgaben sie verwenden bzw. von denen sie sich kontrollieren lassen.

Weitere allgemeine Informationen zur nachhaltigen Biomasseherstellung sind im Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung der BLE oder auf der Internetseite **www.ble.de** unter Kontrolle und Zulassung/Nachhaltige Biomasseherstellung zu finden.

Herausgeberin/Bezugsquelle
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: 0228 99 6845-2550 (Allgemeine Informationen)
Telefon: 0228 99 6845-2500 (Informationen zur Web-Anwendung Nabisy)
Fax: 0228 6845-3040
E-Mail: nachhaltigkeit@ble.de (Allgemeine Informationen)
E-Mail: nabisy@ble.de (Informationen zur Web-Anwendung Nabisy)
Internet: www.ble.de

Redaktion
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 412 - Anerkennungs- und Akkreditierungsfragen,
Nachhaltige Herstellung von Biomasse, Energiepflanzen

Gestaltung
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Pressestelle

Druck
MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern/W

Foto/Bildnachweis
© Leonid Shcheglov, visual energy, Uschi Hering, Mikael Damkier - Fotolia.com

Stand
Juli 2010